

# Fraktion der Bürgervereinigung Kerken e. V. BVK

#### An den Rat der Gemeinde Kerken

Herrn Bürgermeister Dirk Möcking Dionysiusplatz 4

47647 Kerken

Kerken, 01.10.2021

## Antrag: Öffentliche Bekanntmachungen digitalisieren – Änderung der Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Möcking,

die BVK Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung aufzunehmen.

#### Die BVK Fraktion beantragt:

### Den §16 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

Alt	Neue Fassung gemäß Antrag
§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen
(4) Bekanntmachungen erfolgen in der Regel an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:	<ul><li>(4) Bekanntmachungen erfolgen in der Regel an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:</li></ul>
a) Rathaus in der Ortschaft Nieukerk b) Kerken-Aldekerk, Marktstraße c) Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr in der Ortschaft Eyll d) Kerken-Stenden, Mühlenweg/Kirchplatz Die Aushangfrist beträgt mindestens 2 Wochen.	a) Rathaus in der Ortschaft Nieukerk b) Kerken-Aldekerk, Marktstraße c) Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr in der Ortschaft Eyll d) Kerken-Stenden, Mühlenweg/Kirchplatz Die Aushangfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an den in Abs. 1 genannten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Gleichzeitig ist durch das Internet auf der Seite <a href="www.kerken.de">www.kerken.de</a> auf den Anschlag hinzuweisen.	(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an den in Abs. 1 genannten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Gleichzeitig werden Öffentliche Bekanntmachungen durch Bereitstellung eines digitalisierten Dokumentes auf der Internetseite der Gemeinde Kerken

113/5755/0676



## Fraktion der Bürgervereinigung Kerken e. V. BVK

- (3) Ist der Hinweis auf den Anschlag infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird er unverzüglich nachgeholt, soweit der Bekanntmachungszweck noch erreicht werden kann.
- (4) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang an den in Absatz 1 genannten Stellen veröffentlicht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- www.kerken.de unter Angabe des Bereitstellungstages vollzogen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 oder Abs. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird er unverzüglich nachgeholt, soweit der Bekanntmachungszweck noch erreicht werden kann.
- (4) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang an den in Absatz 1 genannten Stellen veröffentlicht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

### **Begründung:**

Bisher wurde auf der Homepage der Gemeinde lediglich auf den erfolgten Anschlag der durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen hingewiesen. Wir bitten darum, den Bürgern der Gemeinde, die vollständige Bekanntmachung in digitaler Form als Link auf der Startseite der Homepage zur Verfügung zu stellen. Dies sollte im Zeitalter der Digitalisierung eine Selbstverständlichkeit darstellen.

Die beantragte Änderung der Hauptsatzung trägt diesem Antrag Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen

Patricia Gerlings-Hellmanns

**BVK-Fraktion**